



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Geesthacht

Anordnung eines Abbrennverbotes für Feuerwerkskörper in der Stadt Geesthacht

Gemäß § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169) in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechts (AusfVO SprengRecht) vom 05. August 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 269) wird folgendes für den Bereich des Ortsgebietes der Stadt Geesthacht allgemein angeordnet:

Am **31. Dezember 2012 und 01. Januar 2013** dürfen pyrotechnische Gegenstände der Klasse II bzw. Kategorie 2 nur nach folgender Maßgabe verwendet (abgebrannt) werden:

Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II bzw. Kategorie 2 mit ausschließlicher Knallwirkung zum Jahreswechsel 2012/ 2013 **innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage nur von 17:00 Uhr bis 01:00 Uhr** abgebrannt werden.

Nach den Bestimmungen des § 23 der 1. SprengV **ist es verboten, pyrotechnische Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern** abzubrennen.

Für Reet- und Fachwerkhäuser werden wegen der besonderen Brandgefährdung in Ergänzung der vorgenannten Bestimmung hinsichtlich des Begriffs „unmittelbarer Nähe“ folgende einzuhaltende Sicherheitsabstände angeordnet:

- **In einem Umkreis von 180 Metern rund um die vorgenannten Gebäude dürfen keine Feuerwerksraketen und so genannte „Römische Lichter“ sowie damit vergleichbar wirkende Feuerwerkskörper (Feuerwerkskörper der Klasse II bzw. Kategorie 2) abgebrannt/ verwendet werden.**
- **Kanonenschläge, Knallfrösche und sonstige Feuerwerkskörper der Klasse II bzw. Kategorie 2 dürfen nur in einem Abstand von mindestens 50 Metern abgebrannt/ verwendet werden.**

Zu widerhandlungen können gem. § 46 Nummer 9 1. SprengV i.V.m. § 41 Abs. 1 Nr. 16 u. Absatz 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass es nach den Bestimmungen der Landesverordnung über den Betrieb von unbemannten Heißluftballonen (Heißluftballonverordnung-HlbVO) vom 04. August 2009 (GVOBl Schl.-H. S. 566) wegen der hiermit verbundenen Brandgefahren ebenfalls verboten ist, Himmelslaternen (sog. Skylaternen) aufsteigen zu lassen. Zu widerhandlungen können mit einer Geldbuße bis 10.000 Euro geahndet werden.

Geesthacht, den 23. November 2012

Dr. Volker Manow
Bürgermeister